

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen BMW Strolche Dingolfing e.V.
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Landshut eingetragen und hat seinen Sitz in Dingolfing.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindererziehung im Rahmen der außerfamiliären Kinderbetreuung durch die Errichtung und den Unterhalt einer Kindertagesstätte für Kinder (Eltern-Kind-Initiative im Familienselbsthilfebereich).
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Einem Konzept für eine situationsbezogene und familienergänzende Erziehung auf wissenschaftlich-sozialpädagogischen Grundlagen, die sich an der Lebenssituation von Kindern und Erziehungs-berechtigten orientiert. Die Inhalte werden dabei gemeinsam von den Erziehungsberechtigten und dem Betreuungspersonal der Kinder auf regelmäßig stattfindenden Elternabenden erarbeitet.
 - b) Unterhaltung einer Kindertagesstätte für Kinder mit altersgemischten Gruppen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Vereinsmitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf Rückzahlung von eingezahlten Beträgen, Spenden oder sonstigen Zuwendungen sowie Kapitalanteilen, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder sind:
 - a) alle diejenigen Erziehungsberechtigten, die ihr/ihre Kind/Kinder in der Kindertagesstätte der Eltern-Kind-Initiative betreuen lassen.
 - b) alle Gründungsmitglieder.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft eines neu beitretenden Mitglieds beginnt mit dem Zustandekommen eines rechtskräftigen Betreuungsvertrages.
3. Über das schriftlich einzureichende Aufnahmegesuch von Erziehungsberechtigten in den Verein und von Kindern in die Kindertagesstätte entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann per Beschlussfassung die Entscheidung über die Aufnahme auf andere Organe oder zu benennende Gremien übertragen. Kinder von Mitgliedern (z.B. Geschwister von bereits betreuten Kindern) besitzen Priorität bei der Entscheidung der Platzvergabe, haben aber nicht automatisch Anspruch auf einen Platz.

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb von einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Ablehnung, die in Textform (z.B. per E-Mail) erfolgt, Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
4. Außerordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Sie haben kein Stimmrecht und sind nicht in den Vorstand wählbar; im Übrigen haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.
5. Außerordentliche Mitglieder können ihren Pflichten gegenüber dem Verein auch dadurch nachkommen, indem sie regelmäßige rein finanzielle bzw. materielle Beiträge leisten (sog. fördernde Mitglieder). Förderndes Mitglied kann jedermann werden.
6. Mitglieder können sowohl Mitarbeiter der BMW AG, als auch andere Erziehungsberechtigte sein.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) mit Auflösung des Vereins,
 - d) durch Ableben des betreuten Kindes oder des Mitglieds:
2. Der Austritt aus dem Verein ist zum jeweiligen Quartalsende zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erklärt werden. Diese Frist kann vom Vorstand im Einzelfall verkürzt oder erlassen werden. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Mitglied trotz Mahnung mit den Beiträgen für 3 Monate im Rückstand ist,
 - b) das Mitglied grob oder wiederholt gegen die Regelungen der Kindertagesstätte verstößt,
 - c) das Mitglied gegen die Satzung oder die Ziele und Interessen des Vereins verstößt,
 - d) das Mitglied kein Sorgerecht (mehr) für das/die betreuten Kind/Kinder hat, oder
 - e) es erhebliche Probleme mit der Betreuung des Kindes bzw. der Kinder gibt, für das oder für die das Mitglied sorgeberechtigt ist.

Über die Ausschließung eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist ein beabsichtigter Ausschluss vor der Beschlussfassung in Textform (z.B. per E-Mail) mitzuteilen und unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern.

Gegen die Ausschließung kann innerhalb von einer Frist von 4 Wochen ab Zugang des Beschlusses, der in Textform (z.B. per E-Mail) erfolgt, Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitglieder des Vereins entrichten für jedes Kind einen monatlichen Beitrag. Dieser Beitrag muss, unter Berücksichtigung von Zuschüssen, mindestens kostenausgleichend sein.
2. Der Beitrag ist im Voraus jeweils zum 01. eines jeden Monats zur Zahlung fällig.

3. Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge werden vom Vorstand in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Satzungsänderungen,
 - b) die Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung,
 - c) die Aufnahme und Ausschließung eines Mitglieds nach Berufung des Abgelehnten/Ausgeschlossenen gegen die ablehnende/ausschließende Entscheidung des Vorstands,
 - d) die Auflösung des Vereins.
2. Der Vorstand muss mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 25 % der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt hat.
3. Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung und für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 3 Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen in Textform (z.B. per E-Mail) einzuladen. Die Tagesordnung wird bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform nachgereicht.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Vorstand zu unterschreiben ist. Dem Protokoll kann schriftlich, innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe, widersprochen werden. Danach gelten die Inhalte als beschlossen.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben nicht einem anderen Vereinsorgan oder –gremium übertragen wurden.
5. Bei folgenden Gegenständen ist die Versammlung nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist: Änderung des Vereinszweck sowie Auflösung des Vereins. Im Übrigen ist Beschlussfähigkeit

ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben, sofern wenigstens 3 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

6. Die jeweiligen Erziehungsberechtigten haben zusammen 1 Stimme unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder. Gründungsmitglieder haben 1 Stimme. Das Mitglied kann sich auf der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, das dann das Stimmrecht ausübt.
Die Vertretungsvollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Vertreter in die Versammlung mitzugeben. Bei dem Vollmachtnehmer muss es sich jedoch um ein ordentliches Vereinsmitglied handeln. Der Vollmachtnehmer darf jeweils nur eine weitere Stimmberechtigung ausüben.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit nichts anderes in dieser Satzung geregelt ist.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich beim Vorstand spätestens 2 Wochen vor der Versammlung einzureichen. Dringlichkeitsanträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt, dass Dringlichkeitsanträge als weitere Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind unzulässig.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Zusätzlich können noch bis zu zwei Beisitzer gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

Die Vorstandsmitglieder müssen

- ordentliche Mitglieder sein oder
- gewählte Vorstände können nach dem Ausscheiden ihrer Kinder weiter Vorstandsmitglieder bleiben und auch wiedergewählt werden.

Für die Beschlussfassung gilt § 28 Abs. 1 i.V.m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei der Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag gibt. Jedes Vorstandsmitglied hat in seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder jeweils eine Stimme.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten. Beide sind alleinvertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine

Wiederwahl ist auch für eine geringere Amtszeit möglich. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatzvorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
4. Die Vorstandsmitglieder haften nur im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung. Im Übrigen ist ihre Haftung gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ausgeschlossen.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder eine Satzungsänderung durchführen oder den Verein für aufgelöst erklären.
2. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.

§ 11 Liquidatoren

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vertretungsvorstands die Liquidatoren.

§ 12 Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen jeweils zu gleichen Teilen an die Eltern-Kind-Initiativen zur Kinderbetreuung „BMW Strolche e.V.“ mit Sitz in München, „BMW Group FIZ-Strolche“ mit Sitz in München und „BMW Strolche Regensburg e.V.“ mit Sitz in Regensburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die Erziehung von Kindern zu verwenden haben.

§ 13 Übergangsvorschrift

Sofern das Registergericht oder das Finanzamt Teile dieser Satzung beanstandet, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern oder zu ergänzen.

Dingolfing, 05.10.2017